

Informationen für Eltern und Sorgeberechtigte bei Verdacht oder Vorliegen einer Erkrankung an Windpocken

Liegt bei einem Kind der Verdacht einer Erkrankung an Windpocken, oder der ärztlich bestätigte Nachweis einer Windpockenerkrankung vor, so gilt:

Inkubationszeit:

8-28Tage (gewöhnlich 14-16 Tage)

Dauer der Ansteckungsfähigkeit:

1-2 Tage vor Auftreten des Exanthems bis zum vollständigen Verkrusten aller bläschenförmigen Effloreszenzen (gewöhnlich 5-7 Tage nach Exanthembeginn)

Ausreichende Immunität ist anzunehmen

Nach 2 Impfungen gegen Varizellen im Mindestabstand von 2 Wochen

Nachweis eines positiven Varizellen Antikörpertiters

Nach einer durchgemachten Varzellenerkrankung

Für Ihr erkranktes Kind gilt:

Es besteht ein Betretungsverbot für die

Gemeinschaftseinrichtung (KITA; Kindergarten, Schule).

Das Betretungsverbot der Einrichtung endet mit vollständigem Verkrusten aller bläschenförmigen Effloreszenzen, in der Regel 5 - 7 Tage nach Beginn des bläschenförmigen Ausschlags.

Für Geschwisterkinder gilt:

Ist das Geschwisterkind **ungeschützt**, d.h. es liegt keine durchgemachte Windpockenerkrankung oder keine Windpocken-Impfung vor, so gilt für das Geschwisterkind ein Betretungsverbot **für die Dauer von 16 Tagen**. Das Verbot kann nur durch eine Impfung innerhalb der ersten 5 Tage nach Exposition abgewendet werden.

Bitte wenden Sie sich in diesen Fällen umgehend an Ihren Kinder-bzw. Hausarzt.

**Sowohl für alle an Windpocken Erkrankten,
als auch deren Geschwister, sofern empfänglich,
besteht ein gesetzliches Betretungsverbot der Einrichtung (§ 34 Abs. 1 und 3 IfSG).**